

H A L L E N O R D N U N G

für die Benutzung der Sporthallen in der GEMEINDE ALTENBERGE

§ 1

Sporthallen

(1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind

- a) die Sporthalle, Grüner Weg,
- b) die Sporthalle, Gooiker Platz.

(2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z. B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z. B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.

§ 2

Benutzer und Besucher

(1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (auch Schulen), die in den Sporthallen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personalvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.

(2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sportveranstaltungen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.

(3) Die Hallen stehen täglich in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr (außer sonntags) grundsätzlich den Schulen der Gemeinde Altenberge zur Verfügung.

(4) Für die Benutzung der Hallen werden von der Gemeinde Altenberge Belegungspläne aufgestellt.

(5) Die Benutzungszeiten bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Belegungspläne. Die Hallen dürfen nicht vor der in dieser Hallenordnung genannten Zeit betreten werden und müssen bis zum Ende der angegebenen Zeit verlassen sein.

1.7

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Sporthallen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Altenberge benutzt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag widerruflich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- (4) Allen Benutzern wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn der Leiter oder verantwortliche Sprecher diese Hallenordnung schriftlich anerkennt.
- (5) Die Beauftragten der Gemeinde Altenberge haben jederzeit kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

- (1) Grundsätzlich dürfen Hallen oder Hallenteile nur mit einer Mindeststärke von 10 Personen benutzt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten oder
 - c) zur Schonung der Anlagenerforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.
- (3) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (4) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, insbesondere auch die Tonanlagen, dürfen nur vom Hallenwart bzw. einer mit der Tontechnik vertrauten Person bedient werden.

§ 5

Unterhaltungsarbeiten während der Benutzungsdauer

Die Benutzer haben unaufschiebbare Arbeiten an den Sportanlagen oder Geräten während der Benutzungsdauer ohne Entschädigungsanspruch zu dulden.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der gemeindlichen Beauftragten verstoßen hat.

§ 7

Pflegliche Behandlung der Anlagen, Haftung

(1) Die Benutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Spiele, die Beschädigungen verursachen können, sind zu vermeiden.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die §§ 823, 828 Abs. 2 BGB finden Anwendung.

§ 8

Veränderungen in und an den Sporthallen

(1) Veränderungen in und an den Sporthallen, z. B. Ausschmückung, Absperrung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln und Masten, sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Altenberge zulässig.

(2) Die Änderungen im Sinne des vorgenannten Absatzes sind nur unter Aufsicht der gemeindlichen Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen.

(3) Der Benutzer hat Änderungen auf Verlangen der Gemeinde Altenberge unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wieder herzustellen.

(4) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Hauptamtes erforderlich.

§ 9

**Übungsleiter, Kassen und sonstiges
Kontrollpersonal, Sanitäts- und Feuerwache**

- (1) Alle Hallenbenutzer (Vereine und Gruppen) haben der Gemeinde Altenberge einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu melden.
- (2) Der Leiter (Stellvertreter), der für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem er sich von der ordnungsmäßigen Aufräumung sowohl der Hallen als auch der Nebenräume überzeugt hat.
- (3) Der Leiter überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Dusch- und Nebenräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.
- (4) Der Leiter trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsmäßigen Ablauf der Veranstaltung.
- (5) Der Leiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hallenwart unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal sowie -falls erforderlich- eine Sanitäts- und Feuerwache.

§ 10

Steuern und Anmeldung

Der Benutzer hat für alle Abgaben aufzukommen. Er hat alle behördlichen Anmeldungen vorzunehmen.

§ 11

Freistellung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Der Benutzer hat die Gemeinde Altenberge von allen Schadensersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) freizustellen, die aus Anlass der Benutzung von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten angemeldet werden.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Altenberge und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Altenberge und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der § 20 dieser Hallenordnung bleibt unberührt.

(3) Der Benutzer hat vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3) nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 12

Räumung der Sporthallen

(1) Der Spieltrieb ist so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Nutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleieräume müssen innerhalb von 15 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.

Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet. Um 22.15 Uhr muss mit der zentralen Abschaltung aller Versorgungen die Halle geräumt sein.

(2) Der Benutzer hat die Sporthallen unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.

(3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Schäden.

§ 13

Verhalten der Benutzer und Besucher

(1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) die Sporthallen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.

(2) Das Betreten der Hallen ist nur im Beisein des Leiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.

(3) Schulklassen dürfen die Hallen nur unter Aufsicht einer Lehrperson benutzen.

(4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen. Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Rauchen ist in den Hallen nicht gestattet.

(5) Die Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden. Für den Transport sind die entsprechenden Transportvorrichtungen mit Rädern zu benutzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(6) Schwingende Geräte (z. B. Ringe) dürfen nur von einer Person benutzt werden.

1.7

(7) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.

(8) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.

§ 14

Sportkleidung

(1) Die Benutzer haben die Sporthallen im engeren Sinne nur in üblicher Sportkleidung zu betreten.

(2) Das Betreten der Spielflächen in den Sporthallen darf nur mit nichtfärbenden Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden, geschehen.

§ 15

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.

§ 16

Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Altenberge erlaubt.

§ 17

Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Altenberge zulässig. Diese kann erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Ausführungsvorschriften

Der Gemeindedirektor der Gemeinde Altenberge kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Hallenordnung erlassen.

§ 19

Hausrecht

(1) Der Hallenwart hat das Recht, jederzeit die Beachtung der Ordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Hallen untersagt werden. Das sofortige Verlassen der Halle kann vom Hallenwart angeordnet werden.

(2) Die Rechte des vorgenannten Absatzes stehen auch dem Leiter des Hauptamtes zu. Ein befristetes Hausverbot wird vom Gemeindedirektor ausgesprochen, ein dauerndes Hausverbot kann nur der Gemeinderat aussprechen.

(3) Beschwerden sind dem Hallenwart oder in besonderen Fällen dem Leiter des Hauptamtes vorzutragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, grobe Verstöße dem Gemeindedirektor zu melden.

§ 20

Haftung der Gemeinde Altenberge

(1) Die Gemeinde Altenberge haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthallen entstehen, wenn einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und ein Organ der Gemeinde Altenberge bei der Auswahl, Leistung und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe), einschl. Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen in der Gemeinde Altenberge tritt am 12.12.1984 in Kraft.

